
S 40 KA 16/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 KA 16/19
Datum	23.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KA 14/20 B
Datum	05.06.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 23. Januar 2020 geändert. Der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

1. Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung des Sozialgerichts (SG) Köln ist der Berichterstatter als Einzelrichter berufen ([§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. [§ 66 Abs. 6 Satz 1 GKG](#); Binz/Därndorfer/Petzoldt/Zimmermann, GKG, 3. Auflage, 2014, § 1 Rdnr. 47 unter Bezugnahme auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz Seite 373; Senat, Beschluss vom 19. Juni 2017, L 11 KA 1/17 B, Beschluss vom 10. Mai 2017, L 11 KA 12/17 B; Beschluss vom 6. Juni 2016, L 11 KA 301/16 B).

2. Die zulässige, insbesondere statthafte ([§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG](#)) und

fristgerecht ([Â§ 68 Abs. 1 Satz 3 GKG](#)) eingelegte Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des SG vom 23. Januar 2020 ist teilweise begrÃ¼ndet. Der Streitwert fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren ist auf 60.000,00 EUR festzusetzen.

GehÃ¶rt â wie im vorliegenden Fall â in einem Rechtszug weder KlÃ¤ger noch Beklagte zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen, werden Kosten nach den Vorschriften des GKG erhoben ([Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 Altern. 1 SGG](#)). Nach [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#) bestimmt sich die HÃ¶he des Streitwertes nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers ergebenden Bedeutung der Streitsache. Betrifft der Antrag des KlÃ¤gers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren HÃ¶he maÃgebend ([Â§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG](#)).

Eingedenk dessen ist in vertragsÃ¤rztlichen Zulassungssachen der Streitwert in der Regel in HÃ¶he des Umsatzes gemÃ dem Durchschnittswert der betreffenden Arztgruppe zu bemessen, den der Arzt bei erlangter Zulassung innerhalb von drei Jahren aus vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit erzielen kÃ¶nnte, abzÃ¼glich des durchschnittlichen Praxiskostenanteils (Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 12. September 2006, [B 6 KA 70/05 B](#), juris Rdnr. 1f.; BSG, Beschluss vom 1. September 2005, [B 6 KA 41/04 R](#), juris Rdnr. 6 ff.). Wenn allerdings diese Wertberechnung dem Interesse der Klagepartei, auf die es nach [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#) maÃgeblich ankommt, nicht gerecht wird bzw. das Interesse erkennbar nicht nach der betreffenden Umsatzzahl bemessen werden kann und keine anderen Anhaltspunkte fÃ¼r eine SchÃ¤tzung vorliegen, ist nach der Rechtsprechung des BSG von der zwÃ¼lffachen HÃ¶he des Auffangstreitwerts gemÃ [Â§ 52 Abs. 2 GKG](#), d.h. von 60.000,00 EUR (vier Quartale mal drei Jahre mal 5.000,00 EUR) je Anstellungsgenehmigung (hier: Anstellungsgenehmigung mit je hÃ¤ufigem Versorgungsauftrag fÃ¼r Dr. T und Herrn C) auszugehen (BSG, Urteil vom 28. November 2007, [B 6 KA 26/07 R](#), juris Rdnr. 36; BSG, Urteil vom 28. Oktober 2015, [B 6 KA 36/15 B](#), juris Rdnr. 20; zu einer defensiven Konkurrenzsituation im Eilverfahren: Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12. Juli 2011, [L 5 KA 19/11 B ER](#), juris Rdnr. 20; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 30. Mai 2016, [L 1 KA 3/15 B](#), juris; vgl. in zulassungsÃ¤hnlichen Verfahren (Zweigpraxisgenehmigung, Anstellung eines Arztes, Abrechnungsgenehmigung, Vorbereitungsassistent, etc.) Senat, Beschluss vom 19. Dezember 2016, [L 11 KA 71/16 B ER](#); Senat, Beschluss vom 25. Juni 2018, [L 11 KA 66/17 B](#); Senat, Urteil vom 16. Dezember 2015, [L 11 KA 14/14](#); Senat, Beschluss vom 13. Februar 2018, [L 11 KA 33/17 B ER](#), jeweils juris).

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist bei der Streitwertfestsetzung nicht die Zulassung eines Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) als solche ([Â§ 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 5 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch \[SGB V\]](#)) neben den damit verbundenen â vorliegend jeweils hÃ¤ufigen â Anstellungsgenehmigungen ([Â§ 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V](#)) gesondert zu bewerten. Zwar trifft es zu, dass nach Zulassung eines MVZ jede erneute Anstellung eines Arztes der Genehmigung bedarf und Streitgegenstand eines Klageverfahren sein kann. Die Zulassung als MVZ und die erstmalige Genehmigung einer dazu aus RechtsgrÃ¼nden erforderlichen Anstellungsgenehmigung kÃ¶nnen jedoch nicht als zwei gemÃ [Â§ 39 Abs. 1 GKG](#) gesondert zu bemessende StreitgegenstÃ¤nde

angesehen werden (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 30. Mai 2016, [L 1 KA 3/15 B](#), Rdnr. 32, juris). Das MVZ erhält vom Zulassungsausschuss die institutionelle Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gewahrt sind. Unabhängig von der institutionellen Zulassung bedarf jeder in einem MVZ tätige Arzt einer personenbezogenen Genehmigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung. Wird ein Arzt als Vertragsarzt im MVZ tätig, so ersetzt seine Zulassung dieses Erfordernis. Für angestellte Ärzte wird dem MVZ eine Genehmigung gem. § 32b Ärzte-ZV (sog. Anstellungsgenehmigung) erteilt ([§ 95 Abs. 2 S. 7 SGB V](#); Schnapp/Wigge Vertragsarztrecht, 3. Auflage, § 6 Rdnr. 147)

3. Die Entscheidung über die Gebühren und Kosten für das Beschwerdeverfahren folgt aus [§ 68 Abs. 3 GKG](#).

4. Der Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([§ 68 Abs. 2 Satz 7](#) i.V.m. [§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)).

Erstellt am: 30.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024